

Kommunalfriedhof Herzebrock-Clarholz

Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes darauf hin. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

Mit der Wahl eines Grabfeldes verpflichten sich die Nutzungsberechtigten, die jeweils für das Grabfeld geltenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Gleichzeitig besitzen sie damit die Gewähr für ein harmonisches und würdevolles Umfeld ihrer Grabstätte.

Grundlage für die Einteilung des Friedhofes ist die Grabfeldeinteilung nach den Belegungs- und Übersichtsplänen des Friedhofs.

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Es handelt sich hierbei um die Felder:

- Feld A – H, K1, K2
- Feld 1 (Ausnahme: östliche Gräberreihe)
- Feld 2 (Ausnahme: westliche und nördliche Gräberreihe)
- Feld 7 (nördlicher Teil)
- Feld 9
- Feld 12
- Urnenfelder U

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Mindestens 50 % der Grabfläche sind gärtnerisch (mit Bepflanzung) anzulegen und zu pflegen. Für Grabmale und Grabeinfassungen ist eine Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Es handelt sich hierbei um die Felder:

- Feld 1, nur östliche Gräberreihe
- Feld 2, nur westliche und nördliche Gräberreihe
- Feld 3
- Feld 4
- Feld 5
- Feld 6
- Feld 7 (südlicher Teil)
- Feld 10
- Feld 11

Die Grabfelder sind in drei Gestaltungsbereichen zusammengefasst, die unten näher beschrieben und erläutert sind.

Gemäß § 31 der Friedhofssatzung sollten die Grabstätten in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch angelegt und bepflanzt werden.

Unzulässig sind

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Betonkanten, Betonsteinen oder -platten, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
- e) das Abdecken der Grabstätte mit einem Kies- oder anderem Ziersteinbelag, dessen Anteil zusammen mit Trittplatten und Grabmalen mehr als 30 % beträgt,
- f) das Abdecken der Grabstätte mit einer Grabplatte oder anderen flächigen Materialien (z. B. Platten, Pflasterung, Beton, Kunststoff, Dachpappe und Folie).

Die Friedhofsverwaltung trifft für die Gestaltung der Grabstätten in den jeweiligen Gestaltungsbereichen folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

Gestaltungsbereich 1 - Felder 3, 4, 5 und 6

Es handelt sich um die ältesten Teile des Friedhofes, in denen wesentlich noch die historische Aufteilung und Wegeführung vorhanden sind. Geprägt wird der Bereich durch alten und teilweise erhaltenswerten Baumbestand. Der Charakter dieser Grabfelder ist auch künftig bei der Neuvergabe von Grabstätten zu erhalten. Einbezogen in diesen Gestaltungsbereich sind auch die östliche Grabreihe des Grabfeldes 1 und die westliche/nördliche des Grabfeldes 2.

Rahmengestaltung: Wege mit Rotgras, hochstämmige Laubbäume und Ziergehölze in den Grünstreifen.

Einfassung der Gräber:

- a) immergrüne Hecken (Buchsbaum oder vergleichbaren Gehölze, Liguster, Eibe), max. 40 cm hoch
- b) Natursteineinfassungen soweit bei alten Familiengruften vorhanden, auch bei Neugestaltung möglich
- c) In Ausnahmefällen sind auf Antrag Natursteineinfassungen bis 6 cm Breite und 6 cm Ansichtshöhe oder Metalleinfassungen (aus schwarzem Stahl, Mindeststärke 8 mm) mit max. 6 cm Ansichtshöhe in Verbindung mit einer rahmengebenden Bepflanzung zulässig, sofern die Gesamtgestaltung der Grabstätte und ihre Bepflanzung dies begründen. Ein Gestaltungsplan ist vorzulegen.

Grabmale: gemäß § 23 der Friedhofssatzung, ausnahmsweise ist auch eine Formensprache in Anlehnung an historische Vorbilder aus der Entstehungszeit der Grabfelder zulässig.

Bepflanzung der Gräber:

- bodendeckend mit Gehölzen, Stauden oder Einjährige
- Koniferen, Kleinsträucher (max. Wuchshöhe 1,80 m)

Gestaltungsbereich 2 - Feld 7 (südl. Teil)

Dieses Grabfeld schließt nach Westen an den historischen Teil an. In den Grünstreifen stehen wenige hohe Laubgehölze, das Feld wirkt dadurch insgesamt offener und weiter. Es hat sich ein weitgehend einheitliches Gestaltungsbild entwickelt, dass durch heckengefasste Gräber geprägt wird. Dieser Gesamteindruck ist auch bei der Neubelegung der Gräber zu erhalten.

- Rahmengestaltung: Wege mit Rotgrant, vereinzelte Bäume in den Pflanzstreifen, ansonsten niedrige Sträucher, aber offener Charakter
- Einfassung der Gräber: Immergrüne Hecken aus Buchsbaum oder vergleichbaren Gehölzen, ausnahmsweise Liguster oder Eibe, max. 30 cm hoch
- In Ausnahmefällen sind auf Antrag Natursteineinfassungen bis 6 cm Breite und 6 cm Ansichtshöhe oder Metalleinfassungen (aus schwarzem Stahl, Mindeststärke 8 mm) mit max. 6 cm Ansichtshöhe in Verbindung mit einer rahmengebenden Bepflanzung zulässig, sofern die Gesamtgestaltung der Grabstätte und ihre Bepflanzung dies begründen. Ein Gestaltungsplan ist vorzulegen.
- Grabmale: gemäß § 23 der Friedhofssatzung
- Bepflanzung der Gräber:
- bodendeckend mit Gehölzen oder Stauden oder niedrige Einjährige
 - nur niedrige Koniferen und Laubgehölze (max. Wuchshöhe 1,20 m)

Gestaltungsbereich 3 - Felder 10 und 11

Die Grabfelder liegen in unmittelbarer Nähe zur Friedhofshalle. Ihre Gestaltung steht im Kontext zur Architektur des Gebäudes und prägt sie mit. Es handelt sich um sehr offene Grabfelder mit einem weiten Raumeindruck, der von jedem Punkt aus den freien Blick auf die Friedhofshalle zulässt.

- Rahmengestaltung: Platzflächen und Hauptwege mit Verbundsteinpflaster, Wege ansonsten mit grauem Splittbelag, Grünstreifen mit Gräsern und Stauden, vereinzelt niedrige Ziergehölze. Baumhaine und Hecken wegbegleitend und in den äußeren Randbereichen,
- Einfassung der Gräber: zum Weg und seitlich mit stehenden Granitkantensteinen; zusätzlich sind nur niedrige Buchsbaumhecken oder andere rahmengebende immergrüne Gehölze mit max. 20 cm Höhe zugelassen.
- Grabmale: Gemäß § 23 der Friedhofssatzung
- Bepflanzung der Gräber:
- Bodendecker, Gräser, Stauden, Einjährige
 - niederwüchsige Kleinsträucher (max. Wuchshöhe 1,0 m)

Die Grabmale in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung besondere Anforderungen entsprechen. Dieses ist entsprechend in § 23 der Friedhofssatzung geregelt.

Hinweise zu den „pflegefreien Gräbern“

Pflegefreies Erdgrab:

Eine Bestattung in einem „pflegefreien Erdgrab“ Grabfelder R ist in einem Einzelgrab oder Doppelgrab möglich. Die Möglichkeit einer Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jedoch nur bei Doppelgräbern gegeben. Die Gräber befinden sich in einer Rasenfläche, deren Pflege die Friedhofsverwaltung übernimmt. In die Rasenfläche wird ebenerdig eine Grabplatte in der Größe von 30 x 50 cm eingelegt, die mit Name, Geburts- und Sterbejahr versehen ist. Die Verlegung dieser Grabplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung gegen Kostenerstattung. Das vorübergehende Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nur im oberen Bereich der Grabfläche auf einem Streifen aus Platten möglich, da das Mähen der Grabfläche jederzeit gewährleistet sein muss.

Pflegefreies Urnengrab:

Eine Bestattung in ein „pflegefreies Urnengrab“ ist nur in einem Einzelgrab möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist hierbei nicht möglich. Die Grabstätten in einer Größe von 50 x 50 cm befinden sich in einer Rasenfläche, deren Pflege die Friedhofsverwaltung übernimmt. In die Rasenfläche wird ebenerdig eine Grabplatte in der Größe von 30 x 30 cm angebracht, die mit Name, Geburts- und Sterbejahr versehen ist. Die Anbringung dieser Grabplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nur auf dem Steinbelag unmittelbar vor der Stele der gemeinschaftlichen Grabanlage gestattet. Das Mähen der Rasenfläche muss jederzeit gewährleistet sein. Für Blumensträuße befindet sich vor der Stele ein Wasserbehälter.

Anonymes Urnengrab:

Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 x 0,50 m. Die Beisetzung der Urne wird anonym durchgeführt; der Beisetzungszeitpunkt sowie der Beisetzungsort sind den Angehörigen unbekannt.

Hinweise zu den Kindergräbern

Kindergräber

Für die Kindergrabfelder K1 und K2 gelten grundsätzlich keine zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräber bleibt den Eltern/Angehörigen im Sinne eines angemessenen Gedenkens an die verstorbenen Kinder überlassen; sie hat sich jedoch den Rahmenbedingungen der einzelnen Grabfelder anzupassen. Im Feld K2 sind einheitliche Einfassungen mit liegenden Porphy-Steinen vorgesehen.

Feld für Tot- und Fehlgeburten

Es handelt sich um ein Sammelgrabfeld für Tot- und Fehlgeburten. Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte sind auch in einem vorhandenen Familiengrab oder in einem Kindergrab möglich. Ein Gemeinschaftsgedenkstein ist vorhanden. Beim Ablegen von Grabschmuck ist darauf zu achten, dass die Pflege des Grabfeldes jederzeit vom Friedhofsgärtner geleistet werden kann.

Bestands- und Belegungsplan - Friedhof Herzebrock

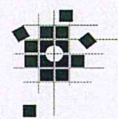


Friedhof Herzebrock
 Bestands- und Belegungsplan 1 : 1.000 (DINA3)
 Gemeinde Herzebrock-Clarholz 04.05.2016
PlanRat Büro für Landschaftsarchitektur und Städtebau
 Sickingenstr. 10 www.planrat.de Fon 0561 - 77 07 97
 34 117 Kassel info@planrat.de Fax 0561 - 77 07 95



Legende:

Rasenfläche	
Gehölzfläche	
Staudenpflanzung	
Hecke	
Schotterbelag	
Pflasterbelag	
Plattenbelag	
Zierkies	
Grabflächen	
Kriegsgräber	
Gebäude	
Bank	
Kompost & Müll	
Wasserstelle	
Blockeinteilung	
Kindergrabfeld	
Urnengrabfeld	
Rasengrabfeld	
Schöpfbecken	
Beleuchtungsstandort	
Stromleitung 10 kV	
Mauer	
Zaun	
Böschung	



PlanRat
 Büro für
 Landschaftsarchitektur
 und Städtebau
 www.planrat.de